

Regelanspruch auf Einbürgerung von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern Deutscher gem. § 9 StAG

- 3-jähriger rechtmäßiger Inlandsaufenthalt, Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft mit deutschen Staatsangehörigen muss 2 Jahre bestehen
- ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (nachgewiesen durch Hauptschulabschluss, gleich- oder höherwertigen Schulabschluss, abgeschlossener Berufsausbildung/Studium in Deutschland, sonst Zertifikat B1)
- ausreichende staatsbürgerliche Kenntnisse, nachgewiesen durch Abschluss einer deutschen Hauptschule, vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule, sonst Einbürgerungstest oder Test "Leben in Deutschland".
- Einkommen muss **dauerhaft** sichergestellt sein. Es dürfen keine Leistungen nach dem zweiten oder zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezogen werden. Ein Anspruch auf diese Leistungen schließt die Einbürgerung bereits aus.
- Einbürgerungsbewerber muss sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen.
- Keine beachtliche Verurteilung/keine beachtlichen Verurteilungen wegen einer Straftat
- Einbürgerung nur unter Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft möglich. Ausnahme unter anderem EU Staatsangehörige oder Asylberechtigte. Weitere Ausnahmen auf Anfrage.

Anspruchseinbürgerung gem. § 10 StAG

- Besitz eines unbefristeten Aufenthaltsrechts oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis
- 8-jähriger rechtmäßiger Inlandsaufenthalt
- ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (nachgewiesen durch Hauptschulabschluss, gleich- oder höherwertigen Schulabschluss, abgeschlossener Berufsausbildung/Studium in Deutschland, sonst Zertifikat B1)
- ausreichende staatsbürgerliche Kenntnisse (nachgewiesen durch Abschluss einer deutschen Hauptschule, vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule, sonst Einbürgerungstest oder "Leben in Deutschland")
- Sozialhilfe oder ALG-II steht der Einbürgerung grundsätzlich entgegen, sofern der Antragssteller den Leistungsbezug selber zu vertreten hat
- Einbürgerungsbewerber muss sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen
- Keine beachtliche Verurteilung/keine beachtlichen Verurteilungen wegen einer Straftat
- Einbürgerung nur unter Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft möglich. Ausnahme unter anderem EU Staatsangehörige oder Asylberechtigte. Weitere Ausnahmen auf Anfrage.

Ermessenseinbürgerung gem. § 8 StAG

Für einige Personengruppen gibt es Sonderregelungen bei der Einbürgerung. Die Entscheidung über diese Anträge liegt im Ermessen der Einbürgerungsbehörde.